

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in der Diözese Passau (AGkE)

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in der Diözese Passau orientiert sich am Leitbild des Caritasverbandes für die Diözese Passau e. V. und dem Passauer Pastoralplan 2000. Sie will entsprechend den Intentionen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erzieherische Hilfen für benachteiligte Kinder, Jugendliche und deren Eltern/Familien in unserer Gesellschaft bieten.

Unter „Erziehungshilfen“ versteht die AGkE alle Hilfen zur Stärkung und Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung, die Unterstützung der Sorgeberechtigten, der Kinder und Jugendlichen bei der Bewältigung von Problemen, deren anwaltschaftliche Begleitung bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe und die Erbringung entsprechender Unterstützung und Hilfe in Diensten und Einrichtungen der Erziehungshilfen.

§ 1 Name der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in der Diözese Passau“ (AGkE).
2. Die AGkE versteht sich als eine Gliederung des Landesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in Bayern e.V. (LVkE) und des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE)
3. Im Bereich des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. übernimmt die AGkE die Aufgabe eines Fachverbandes gemäß § 12 der Satzung vom 23.10.1976.

§ 2 Zielsetzung der Arbeitsgemeinschaft

1. Die AGkE ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Diensten und Einrichtungen in katholischer Trägerschaft entsprechend der Präambel. Die Selbständigkeit der Mitglieder bleibt durch den Zusammenschluss unberührt.
2. Die AGkE ist ein Fach- und Beratungsforum für Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen in katholischer Trägerschaft in der Diözese Passau. Sie ist der partnerschaftlichen Zusammenarbeit ihrer Mitglieder verpflichtet. Sie berät den

Caritasverband in Fragen der Erziehungshilfen und vertritt innerhalb des Caritasverbandes für die Diözese Passau e.V. und des Bistums Passau die Interessen dieses Arbeitsfeldes.

3. Die AGkE verfolgt das Ziel, die Erziehungshilfen aus dem Selbstverständnis der Caritas zu fördern und ihre fachliche Weiterentwicklung in Praxis und Theorie aus der Sicht der katholischen Kirche zu gestalten.
4. Die AGkE strebt mit anderen katholischen Arbeitsgemeinschaften und Zusammenschlüssen in der Kinder- und Jugendhilfe eine Zusammenarbeit an.

§ 3 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

Die AGkE verfolgt ihre Ziele insbesondere durch

1. Organisation des Informations- und Erfahrungsaustausches
2. Förderung der Meinungsbildung in allen Fragen der Erziehungshilfen und Bündelung der Interessen der Mitgliedseinrichtungen und –dienste
3. Erarbeitung von fachlichen Empfehlungen und Stellungnahmen
4. Anregung und Förderung der fachlichen Weiterentwicklung
5. Positionierung zu aktuellen Entwicklungen im Bereich der Erziehungshilfen
6. Interessensvertretung auf kirchlicher, politischer und gesellschaftlicher Ebene
7. Organisation von Fortbildungsangeboten und Fachtagungen für Vertreter der Träger und Mitarbeiter/innen der Dienste und Einrichtungen
8. Öffentlichkeitsarbeit

§ 4 Mitglieder und Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft

1. Mitglieder der AGkE können Dienste und Einrichtungen der Erziehungshilfen und angrenzender Formen der Kinder- und Jugendhilfe in katholischer Trägerschaft im Zuständigkeitsbereich des Caritasverbandes für die Diözese Passau e. V. sein.
2. Die Mitgliedschaft können auch Ordensgemeinschaften und Kongregationen erwerben, deren Angehörige in Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfen bei einem nicht katholischen Träger tätig sind.
3. Die Mitgliedschaft wird vom jeweiligen Rechtsträger der Einrichtung /des Dienstes oder von einer vom Rechtsträger bevollmächtigten Person für eine Einrichtung /einen Dienst beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung des Rechtsträgers der Einrichtung/des Dienstes gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss eines Mitgliedes gemäß Beschluss des Vorstandes oder durch Änderung der Zielsetzung und Aufgaben oder der Trägerschaft der Einrichtung oder des Dienstes.
5. Die Mitgliedschaft eines Dienstes oder einer Einrichtung im Bundesverband und im Landesverband wird über die AGkE beantragt.

§ 5 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus je einem/einer Vertreter/in der Mitgliedseinrichtungen/-dienste.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen der Geschäftsordnung und berät Grundsatzfragen der AGkE.
5. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, trifft sie ihre Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Änderungen der Geschäftsordnung sind mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung benennt die zwei Delegierten für den Verbandsrat des BVkE.
9. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Sie sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.

§ 7 Fachforen

1. Entsprechend den Arbeitsfeldern der Erziehungshilfen werden Fachforen gebildet, denen sich die Mitglieder zuordnen. Die Zuordnung zu mehreren Fachforen ist möglich.
2. Die Bildung der Foren orientiert sich dabei an den entsprechend angebotenen Fachforen des LVkE und des BVkE.
3. Die Mitglieder eines jeden Fachforums wählen einen/eine Sprecher/Sprecherin für die Zeit von vier Jahren. Scheidet der/die Sprecher/Sprecherin vorzeitig aus seinem Amt, wählen die Mitglieder des Fachforums einen neuen Sprecher.
4. Die Fachforen leisten insbesondere folgende Aufgaben der AGkE Passau:
(siehe § 3 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft)
 - Erarbeitung von fachlichen Empfehlungen und Stellungnahmen
 - Anregung und Förderung der fachlichen Weiterentwicklung
 - Positionierung zu aktuellen Entwicklungen im Bereich der Erziehungshilfen
 - Interessensvertretung auf kirchlicher, politischer und gesellschaftlicher Ebene

§ 8 Vorstand

1. Die Sprecher/Sprecherinnen der Fachforen bilden den Vorstand.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und seinen/seine Stellvertreter/Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Scheidet der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin vorzeitig aus seinem/ihrem Amt, wählt der Vorstand einen/eine Nachfolger/Nachfolgerin.
3. Der/die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen der Arbeitsgemeinschaft und vertritt die Arbeitsgemeinschaft in überregionalen Gremien (LVkE und BVkE) und im Caritasrat der Diözese Passau.
4. Der Vorstand tritt je nach Bedarf, mindestens dreimal pro Jahr zusammen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung und Erfüllung der Aufgaben der AGkE Passau (s.o. § 3 der Geschäftsordnung).

§ 9 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle befindet sich beim Caritasverband für die Diözese Passau e. V.
2. Die Geschäftsführung der AGkE obliegt dem/der zuständigen Fachreferenten/

Fachreferentin für Jugendhilfe des Caritasverbandes für die Diözese Passau e. V., der die Kosten der Geschäftsführung trägt.

3. Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin führt die Geschäfte gemäß dieser Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Vorstandes.
4. Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin ist beratendes Mitglied des Vorstandes und der Fachforen.

§ 10 Fachausschüsse

1. Zur Erarbeitung und Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand fachübergreifende Fachausschüsse auf Zeit einsetzen und deren Auftrag und Zusammensetzung bestimmen.
2. Die Fachausschüsse auf Zeit beenden ihre Tätigkeit nach Erledigung ihrer Aufgabe.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.12.2001 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 13.12.2001 in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde am 12.03.2004 von der Mitgliederversammlung geändert und am 05.04.2004 genehmigt

.....
Prälat Konrad Unterhitzenberger
Caritasdirektor